

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

September 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Anforderungen an Registrierkassen ab 1.1.2020	Eigener Beitrag (DW20190909)
2.	Automatischer Informationsaustausch über (ausländische) Finanzkonten in Steuersachen zum 30.9.2019	BMF-Schr. v. 26.6.2019 – IV B 6 -S 1315/13/10021:052 (DW20190911)
3.	Neuregelung der ersten Tätigkeitsstätte nach dem Reisekostengesetz	BFH, Urt. v. 4.4.2019 – AZ: VI R 27/17 AKR20190708 (DW20190906)
4.	Kindergeldanspruch bei Zweitausbildung	BFH, Urt. v. 20.2.2019 – AZ: III R 42/18 AKR20190707 (DW20190907)
5.	Rückzahlung von „weitergeleitetem“ Kindergeld	FG Rheinland-Pfalz, PM v. 26.6.2019, Urt. v. 13.6.2019, 5 K 1182/19 (DW20190908)
6.	Zuordnung einer Beteiligung zum Privat- oder Betriebsvermögen	BFH, Urt. v. 10.4.2019 – AZ: X R 28/16 AKR20190706 (DW201910)
7.	Unverzügliches Nutzen des Familienheims zur Erlangung einer Erbschaftsteuerbefreiung	BFH, Urt. v. 28.5.2019 – AZ: II R 37/16 AKR20190709 (DW20190912)



Vorsteuerabzug auch ohne Rechnung?

Damit ein Unternehmer seine gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet bekommt, müssen genaue Voraussetzungen erfüllt sein. Zu eben diesen Voraussetzungen gehört nach deutschem Recht auch das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Ordnungsgemäß ist eine Rechnung, wenn sie inhaltlich alle gesetzlich geregelten Merkmale aufweist. Ohne diese oder gar ohne das Vorliegen einer Rechnung verweigert das Finanzamt dem Unternehmer den Vorsteuerabzug.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun jedoch in einem Urteil vom 21.11.2018 den Vorsteuerabzug gewährt, obwohl keine Rechnungen vorlagen. Im entschiedenen Fall wollte ein Unternehmer die Vorsteuer geltend machen. Da er aber keine Rechnungen, sondern lediglich Kassenzettel vorlegen konnte, welche zudem auch noch unleserlich geworden waren, wurde ihm der Vorsteuerabzug versagt. Nunmehr hatte der EuGH zu entscheiden, ob ein Vorsteuerabzug auch ohne „Rechnung“ in Betracht kommen kann und ob die Höhe der Vorsteuer gegebenenfalls auch durch das Gutachten eines Sachverständigen geschätzt werden darf.

Der EuGH stellte fest, dass der Steuerpflichtige nachweisen muss, dass die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Vorsteuerabzugs vorliegen, wenn keine „Rechnung“ vorhanden ist. Dafür sind zwingend objektive Nachweise erforderlich, denn sie ersetzen insoweit die fehlenden formellen Voraussetzungen. Ein Gutachten von einem Sachverständigen reicht dafür nicht aus, da dadurch nur der Sachverhalt glaubhaft gemacht wird, aber keinen tatsächlichen Nachweis darstellt. Welche Nachweise aber nun erbracht werden müssen, darüber hat der EuGH bislang keine Aussage gemacht.

Bitte beachten Sie! Da nicht abschließend geklärt wurde, welche objektiven Nachweise vorliegen müssen, muss insoweit abgewartet werden, wie in der Praxis mit Fällen ohne Rechnung umgegangen wird. Der deutsche Fiskus wird sich wegen der genauen gesetzlichen Regelungen sicherlich schwer tun damit. EuGH, Urt. v. 21.11.2018 – AZ: C-664/16 AKR20190704 (DW20190904)

Keine Tarifbegünstigung bei Realteilung mit Verwertung in Nachfolgesellschaft

Verwertet der bei der Realteilung einer Sozietät ausscheidende Soziet den ihm im Rahmen der Realteilung zugewiesenen und zum gemeinen Wert entnommenen Mandantenstamm dadurch, dass er diesen in eine Nachfolgesellschaft einlegt und anschließend auch aus dieser gegen Abfindung ausscheidet, liegt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15. Januar 2019 VIII R 24/15 kein tarifbegünstigter Aufgabegewinn vor. Denn es werden dann nicht bereits mit der Realteilung der Sozietät die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit aufgegeben.

Der Kläger war Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät, die in mehreren Großstädten Standorte unterhalten hatte. Die Sozietät wurde im Jahr 2001 durch Realteilung aufgelöst, was zu einer Betriebsaufgabe führte. Ihr Vermögen wurde auf Nachfolgesellschaften, die die Partner der einzelnen Standorte gegründet hatten, übertragen. Auch der Kläger wurde zunächst Gesellschafter einer solchen Nachfolgesellschaft, schied jedoch unmittelbar nach deren Gründung gegen Zahlung einer Abfindung aus dieser Gesellschaft aus. Er war der Meinung, der im Zusammenhang mit der Auflösung der Sozietät entstandene anteilige Aufgabegewinn sei tarifbegünstigt zu besteuern, da er wirtschaftlich betrachtet aus der Sozietät ausgeschieden sei. Daneben habe er auf Ebene der Nachfolgesellschaft einen Veräußerungsverlust erlitten.

Der VIII. Senat des BFH gewährte dem Kläger die streitige Tarifbegünstigung gem. §§ 18 Abs. 3, 16 Abs. 4, 34 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes für den anteiligen Aufgabegewinn aus der Sozietät nicht. Die Tarifbegünstigung setze im Fall einer Betriebsaufgabe durch Realteilung voraus, dass die anteiligen vermögensmäßigen Grundlagen der freiberuflichen Tätigkeit des Realteilers in der Sozietät aufgegeben werden. Hieran fehle es, wenn der Kläger die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit in der Sozietät in Gestalt des anteiligen Mandantenstamms erst mit seinem Ausscheiden aus der Nachfolgesellschaft endgültig aus der Hand gebe. BFH-Urt. v. 15.1.2019 – VIII R 24/15 (Z20190805)